

Infoblatt Übersicht Unternehmens-Rechtsformen in der Schweiz

	Einzelunternehmen*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
Rechtsgrundlagen	im OR nicht separat geregelt	OR 772 – 827	OR 620 – 763
Hauptsächlicher Verwendungszweck	Kleinunternehmen, personenbezogene Tätigkeiten (z. B. Künstler)	kleinere, stark personenbezogene Unternehmen	geeignet für fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	juristische Person, Körperschaft	juristische Person, Körperschaft
Bildung Firmenname generelle Schranke: Täuschungsverbot und öffentliches Interesse OR 944	Familienname des Inhabers mit oder ohne Vorname OR 944, 945 mögliche Zusätze: Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen). In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden. OR 944, 950	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen). In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden. OR 944, 950
Entstehung durch ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	Aufnahme der selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit.	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls Bestimmung der Geschäftsführung sowie der Vertretung und (sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle Eintrag ins HR OR 777 – 779	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl des VR und (sofern kein Verzicht gemäss OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle. Eintrag ins HR OR 629 – 635 a, 640, 643
Eintrag im HR	zwingend für ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen, das einen Jahresumsatz von mindestens CHF 100 000 erzielt HRegV 36	entsteht erst mit dem HR-Eintrag OR 779	entsteht erst mit dem HR-Eintrag OR 643
Erforderliche Anzahl Inhaber oder Gesellschafter	1 natürliche Person ist alleiniger Geschäftsinhaber	mind. 1 Gesellschafter Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein. OR 775	mind. 1 Aktionär Aktionäre können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein. OR 625
Erforderliches Kapital	keine Auflagen	obligatorisches, in den Statuten betragsmässig definiertes Stammkapital, aufgeteilt in Stammanteile mit einem Nennwert von mind. CHF 100 OR 774 mind. CHF 20 000, jeder Stammanteil muss vollständig einbezahlt sein OR 777c I	obligatorisches, in den Statuten betragsmässig definiertes Aktienkapital, aufgeteilt in Aktien mit einem Nennwert von mind. 1 Rappen mind. CHF 100 000, davon CHF 50 000 einbezahlt OR 621, 622

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht

VR = Verwaltungsrat ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

* Bei den natürlichen Personen ist eine Anerkennung der Selbständigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht durch die Ausgleichskasse erforderlich

	Einzelunternehmen*	Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	Aktiengesellschaft AG
Organisation bzw. Organe	keine Organe	<ul style="list-style-type: none"> – Gesellschafterversammlung – Geschäftsführung (mit mind. 1 Mitglied) – Revisionsstelle, sofern kein Verzicht OR 727a II OR 809 ff. 	<ul style="list-style-type: none"> – Generalversammlung – VR (mit mind. 1 Mitglied) – Revisionsstelle, sofern kein Verzicht OR 727a II OR 698 ff.
Haftung	unbeschränkte Haftung des Inhabers mit dem persönlichen Vermögen	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens OR 794	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens lediglich Pflicht der Aktionäre zur vollen Einzahlung des auf ihre Aktien entfallenden Aktienkapitalanteils (Liberierung) OR 630
Buchführungspflicht	<i>bis CHF 100'000 Umsatz:</i> Eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie eine Auflistung des Vermögens ist ausreichend <i>bis CHF 500'000 Umsatz:</i> zusätzlich zeitliche Abgrenzung erforderlich <i>über CHF 500'000 Umsatz:</i> Ordentliche Buchführung gem. OR 957 – 964	ja OR 957 – 964	ja OR 957 – 964
Besteuerung	Inhaber für gesamtes Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privatem Bereich	Gesellschaft für Gewinn und Kapital Gesellschafter für Anteile als Vermögen und auf Dividenden als Einkommen	Gesellschaft für Gewinn und Kapital Aktionär für Aktien als Vermögen und auf Dividenden als Einkommen
Geschäftsführung und Vertretung	durch den Inhaber und allfällige von ihm ernannte Personen	Geschäftsführung durch alle Gesellschafter gemeinsam, sofern nicht durch Statuten abweichend geregelt. OR 809 Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln, jedoch muss mind. 1 Geschäftsführer zur Vertretung befugt sein. OR 814 ff.	Geschäftsführung durch VR gesamthaft, sofern nicht durch Organisationsreglement an einzelne VR-Mitglieder oder Dritte übertragen OR 716 b Vertretung durch jeden VR einzeln, sofern nicht durch Statuten, Organisationsreglement oder VR-Beschluss an einzelne VR-Mitglieder oder Dritte übertragen OR 718 I, II mind. 1 VR-Mitglied muss zur Vertretung befugt sein. OR 718 III
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften	Es ist nicht erforderlich, dass der Inhaber Wohnsitz in der Schweiz hat	Die Gesellschaft muss durch 1 Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. OR 814 III	Die Gesellschaft muss durch 1 Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. OR 718 IV

HR = Handelsregister HRegV = Handelsregisterverordnung OR = Schweiz. Obligationenrecht

VR = Verwaltungsrat ZGB = Schweiz. Zivilgesetzbuch

* Bei den natürlichen Personen ist eine Anerkennung der Selbständigkeit aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht durch die Ausgleichskasse erforderlich